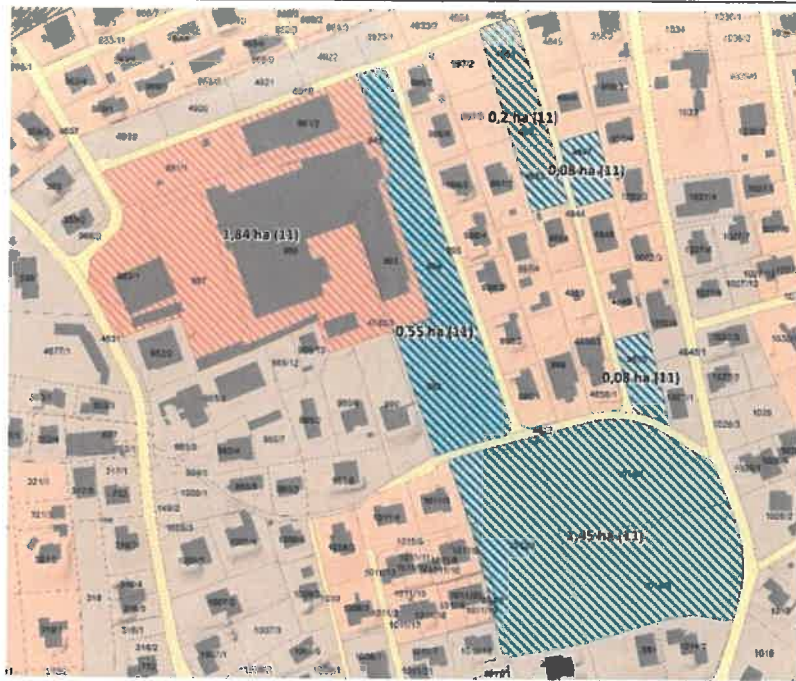


2.11 Stetzena



17

Folgende sensible Gebiete (mit markiert) gemäß § 3 Abs. 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ oder lt. WLW sind von Änderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Feuchtgebiet, Magerwiese |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | <input type="checkbox"/> Wasserschutz- / -schongebiet gemäß Wasserrechtsgesetz |
| <input type="checkbox"/> Alpinregion | <input type="checkbox"/> Objektschutzwald nach § 27 Forstgesetz |
| <input type="checkbox"/> Auwald | <input type="checkbox"/> Bauverbotszone lt. WLW: Rote GFZ, Brauner Zone intensiv, Blauer Vorbehaltsb. |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Ortsteil Stetzena wird im Bereich nördlich und südlich der Webergasse an fünf Stellen mit der Festlegung von „Entwicklungsgebiet für Wohnen und verträgliche Nutzungen“ die Umwidmung von vier innerörtlichen Bauerwartungsflächen Wohngebiet und einer Bauerwartungsfläche Mischgebiet in Bauflächen im Ausmaß von 1,45 ha, 0,2 ha, 0,08 ha und 0,55 ha ermöglicht. Die Flächen sind für eine sukzessive Entwicklung innerhalb der nächsten 7 Jahre vorgesehen.

Für die 1,84 ha große als Baufläche Betriebsgebiet gewidmete Fläche wird Siedlungsgebiet für Wohn- und wohnverträgliche Nutzungen festgelegt und damit die Umwidmung in die Baufläche Mischgebiet vorbereitet.

Urteil der Umwelterheblichkeit:

Für die Umwidmungen von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen innerhalb der äußeren Ortsgrenze sind gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst. Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffene Fläche umfasst max. 2,36 ha und liegt damit unter dem 4 ha Schwellenwert.

Mit der Änderung des Betriebsgebietes in Siedlungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, da die mit der Festlegung ermöglichten Emissionen sinken. Die Fläche ist bebaut bzw genutzt, dieser Umstand ändert sich mit der Planfestlegung nicht. Die Ermittlungen kommen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltprüfung kann daher entfallen.

Räumlicher Entwicklungsplan 21.12.23 / Seite 17
Umwelthericht

REP H

